

(Stempel der Firma)

Hinweis:
Späteste Abgabe am
31. August des Jahres
der Beitragserhebung

Persönlich – Vertraulich
An den Vorstand
Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

Meldung
gemäß Verordnung über die Finanzierung des
Sicherungsfonds für die Lebensversicherer
(Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) – SichLVFinV)
an den
Sicherungsfonds für die Lebensversicherer
zum Zwecke der Beitragserhebung
für das Jahr

A. Bilanz-Daten nach HGB zum 31. Dezember (Vorjahr des Jahres der
Beitragserhebung)

EURO

- I. Versicherungstechnische Rückstellungen
(**ohne** die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich
der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den
Versicherungsnehmern getragen wird)
(netto)
(gemäß Formblatt 1 RechVersV, Passiva Posten E)
- II. Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen
aus Lebensversicherungsverträgen, deren Wert oder Ertrag sich
nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer
das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist
(netto)
(gemäß Formblatt 1 RechVersV, Passiva Posten F)
- III. Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der **nicht**
auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und gemäß
§ 140 Abs.1 Satz 2 VAG im Ausnahmefall mit Zustimmung der
Aufsichtsbehörde außerhalb der Überschussbeteiligung verwendet
werden darf
(netto)

IV. Solvabilitätskennzahlen

(es sind nur die Werte je Gruppenzugehörigkeit auszufüllen)

Gruppe A: Unternehmen, für die die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen der §§ 212 bis 216 VAG anzuwenden sind.

- a. Solvabilitätskapitalanforderung gemäß §§ 9 bis 14 bzw. § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung
- b. Eigenmittel gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 bis 6 VAG

Gruppe B: Übrige Unternehmen

(alle Angaben **ohne** Anpassungen nach den §§ 351 und 352 VAG)

- a. Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG
- b. Basiseigenmittel gemäß § 89 Absatz 3 VAG

C. Bestätigung des Abschlussprüfers

(sofern kein gesondertes Bestätigungsschreiben erstellt wird)

Der Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten ist in Abhängigkeit von der Fallgruppe vorzunehmen. Es stellen sich 3 Fallgruppen dar:

Fallgruppe 1: Das Mitglied ist ein Unternehmen der Gruppe A.

Fallgruppe 2: Das Mitglied ist ein Unternehmen der Gruppe B, und die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG werden **nicht** durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, und die Solvabilitätskapitalanforderung und die Basiseigenmittel werden **nicht** im Jahresabschluss oder Lagebericht des Unternehmens genannt.

Fallgruppe 3: Das Mitglied ist ein Unternehmen der Gruppe B, und das Mitglied lässt die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und die Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG durch einen Wirtschaftsprüfer mit hinreichender Sicherheit prüfen bzw. gibt die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und die Basiseigenmittel im Jahresabschluss oder Lagebericht des Unternehmens an. Eine prüferische Durchsicht (d.h. Prüfung mit begrenzter Sicherheit) der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und der Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG ist kein Anwendungsfall dieser Fallgruppe.

Vermerk für die Fallgruppe 1:

Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

An die [REDACTED] [Auftraggeber]

Die gesetzlichen Vertreter der [REDACTED] haben uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV) zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung einen Vermerk zu erteilen, der ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst insbesondere, dass

- die unter I. – III. der Meldung an den Sicherungsfonds gemeldeten Daten gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und die betreffenden Posten des geprüften Jahresabschlusses richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem geprüften Jahresabschluss stehen.
- die unter IV. gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung von §§ 9 bis 14 bzw. § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung und die gemeldeten Eigenmittel unter Beachtung von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 bis 6 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Ermittlung von dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung (im Folgenden: Daten zur Beitragserhebung) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Daten zur Beitragserhebung in allen wesentlichen Belangen frei von falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Daten zur Beitragserhebung enthaltenen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Daten zur Beitragserhebung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt und beurteilt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der Daten zur Beitragserhebung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung

umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir auch die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] – der mit Datum vom [REDACTED] mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde – zugrunde gelegt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass die in der beigefügten und von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Meldung vom [REDACTED] für das Jahr [REDACTED]

- unter I. – III. gemeldeten Daten in allen wesentlichen Belangen gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und in allen wesentlichen Belangen die betreffenden Posten des von uns geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss stehen.
- unter IV. gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit unter Beachtung von §§ 9 bis 14 bzw. § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung und die gemeldeten Eigenmittel unter Beachtung von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 bis 6 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Hinweis über bekannt gewordene Tatsachen nach dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung

Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Eigenmittel zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Daten in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden zum Zwecke der Beitragserhebung ermittelt. Folglich ist sind die Daten in der Meldung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die [REDACTED] und den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom [redacted] zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbegrenzung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.¹

[redacted]

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Siegel)

[redacted]

(Name in Blockbuchstaben)

[redacted]

(Name in Blockbuchstaben)

¹ vgl. IDW-Fachnachrichten 1-2/2007 S. 109 f.

Vermerk für die Fallgruppe 2:

Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

An die [REDACTED] [Auftraggeber]

Die gesetzlichen Vertreter der [REDACTED] haben uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung einen Vermerk zu erteilen, der ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Vermerk über die Prüfung der unter I. - III. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst insb., dass die unter I. – III. der Meldung an den Sicherungsfonds gemeldeten Daten gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und die betreffenden Posten des geprüften Jahresabschlusses richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem geprüften Jahresabschluss stehen. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Ermittlung von dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung (im Folgenden: Daten zur Beitragserhebung) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Daten zur Beitragserhebung in allen wesentlichen Belangen frei von falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Daten zur Beitragserhebung enthaltenen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Daten zur Beitragserhebung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt und beurteilt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der Daten zur Beitragserhebung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir auch die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] – der mit Datum vom [REDACTED] mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde – zugrunde gelegt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass die in der beigefügten und von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Meldung vom [REDACTED] für das Jahr [REDACTED] unter I. – III. gemeldeten Daten in allen wesentlichen Belangen gemäß der maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und in allen wesentlichen Belangen die betreffenden Posten des von uns geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss stehen.

Berichterstattung über tatsächliche Feststellungen im Zusammenhang mit der Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen zu den unter IV. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten der Beitragserhebung

Zu den unter IV. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung haben wir die im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt. Insoweit wurde unser Auftrag in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services (ISRS) 4400 "Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bei finanziellen Informationen" durchgeführt. Die Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der in der Berechnung enthaltenen Angaben zu unterstützen und werden wie folgt zusammengefasst:

Wir haben die gemeldeten Werte für die Solvabilitätskapitalanforderung nach § 96 VAG gemäß Meldebogen IV.a und die Basiseigenmittel nach § 89 Abs. 3 VAG gemäß Meldebogen IV.b mit den an die Aufsichtsbehörde übermittelten Daten abgeglichen.

Wir haben dabei festgestellt, dass die Daten der Meldung mit den der Aufsichtsbehörde übermittelten Werten übereinstimmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir zu den unter IV. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung keine gesonderten Prüfungsurteile abgeben, da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit, die Fortsetzung einer abgeschlossenen Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht i.S.d. IDW Prüfungsstandards: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) darstellen. Wir berichten nicht über Sachverhalte, die wir bei einer Prüfung bzw. Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht möglicherweise festgestellt hätten.

Hinweis über bekannt gewordene Tatsachen nach dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung

Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Basiseigenmittel zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Daten in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden zum Zwecke der Beitragserhebung ermittelt. Folglich sind die Daten in der Meldung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Vermerk ist ausschließlich für die [redacted] und den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom [redacted] zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.²

[redacted]
(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Siegel)

[redacted]
(Name in Blockbuchstaben)

[redacted]
(Name in Blockbuchstaben)

² vgl. IDW-Fachnachrichten 1-2/2007 S. 109 f.

Vermerk für die Fallgruppe 3:

Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

An die [REDACTED] [Auftraggeber]

Die gesetzlichen Vertreter der [REDACTED] haben uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV) zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung einen Vermerk zu erteilen, der ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst, dass

- die unter I. – III. der Meldung an den Sicherungsfonds gemeldeten Daten gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und die betreffenden Posten des geprüften Jahresabschlusses richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem geprüften Jahresabschluss stehen.
- die unter IV. a gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung von § 96 VAG und die unter IV. b gemeldeten Daten zu den Basiseigenmitteln unter Beachtung von § 89 Abs. 3 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Ermittlung von dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung (im Folgenden Daten zur Beitragserhebung) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Daten zur Beitragserhebung in allen wesentlichen Belangen frei von falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Daten zur Beitragserhebung enthaltenen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Daten zur Beitragserhebung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt und beurteilt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der Daten zur Beitragserhebung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung

umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir auch die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] – der mit Datum vom [REDACTED] mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde – zugrunde gelegt. *[Im Fall einer gesonderten Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und Basiseigenmittel gemäß § 89 Absatz 3 VAG zu ergänzen: Weiterhin wurden die Erkenntnisse aus der mit Datum vom [REDACTED] gesondert in Auftrag gegebenen Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderungen gem. § 96 VAG und der Basiskapitalanforderungen gem. § 89 Abs. 3 VAG zum 31. Dezember [REDACTED] zugrunde gelegt.]*

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass die in der beigefügten und von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Meldung vom [REDACTED] für das Jahr [REDACTED]

- unter I. – III. gemeldeten Daten in allen wesentlichen Belangen gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und in allen wesentlichen Belangen die betreffenden Posten des von uns geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss stehen.
- unter IV.a gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung von § 96 VAG und die unter IV b gemeldeten Daten zu den Basiseigenmitteln unter Beachtung von § 89 Abs. 3 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Hinweis über bekannt gewordene Tatsachen nach dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung

Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Basiseigenmittel zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Daten in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden zum Zwecke der Beitragserhebung ermittelt. Folglich ist sind die Daten in der Meldung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die [REDACTED] und den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom [redacted] zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbegrenzung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.³

[redacted]
(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Siegel)

[redacted]
(Name in Blockbuchstaben)

[redacted]
(Name in Blockbuchstaben)

³ vgl. IDW-Fachnachrichten 1-2/2007 S. 109 f.

D. Beigefügte Anlagen

- Anlage A: Geschäftsbericht der Gesellschaft/Niederlassung zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragserhebung
- Anlage B: Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung und der (Basis-)Eigenmittel an die Aufsichtsbehörde zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragserhebung
- für Gruppe A:
 - NW 701 bzw. NW 702
 - für Gruppe B:
 - Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde S.02.01.01, S.22.01.01, S.23.01.01 und NW 110 (Da die Daten in elektronischer Form an die Aufsichtsbehörde übersandt werden, besteht die Notwendigkeit, die der Meldung beizufügenden Nachweisungen in geeigneter, für den Sicherungsfonds nachvollziehbarer Form auszudrucken.)
 - Auflistung der Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 3 nach Art und Höhe (in Euro).
- Für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderungen bzw. Basiseigenmittel beauftragt wurde:
- Auszug aus dem Prüfungsbericht, der die gemeldeten Solvabilitätskapitalanforderung und Basiseigenmittel sowie die Anpassungen nach den §§ 351 und 352 VAG ausweist, einschließlich der Prüfungsbescheinigung.
- Anlage C: Einzelaufstellung der Buchwerte zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragserhebung für
- Anteile an verbundenen Unternehmen (Posten Aktiva C. II. 1, RechVersV Formblatt 1)
 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Posten Aktiva C. II. 2, RechVersV Formblatt 1)
 - Beteiligungen (Posten Aktiva C. II. 3, RechVersV Formblatt 1)
 - Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Posten Aktiva C. II. 4, RechVersV Formblatt 1)

unter Angabe und Kennzeichnung

- für Gruppe A: der nach § 214 Abs. 5 und Abs. 6 VAG von den Eigenmitteln gekürzten Beträge,
- für Gruppe B: der nach Art. 68 Nr. 1 und Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 von den Basiseigenmitteln gekürzten Beträge.